



Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Städtebau

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-
Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule)



Die Hochschulleitung,
gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge beschliesst:

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge den Weiterbildungs-Masterstudiengang (MAS) Städtebau des Departements Architektur, Gestaltung und Bauingenieurwesen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Weiterbildungs-Masterstudiengang in «Städtebau» werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1 Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- Erfüllung der Zulassungsbedingungen der CAS, die gemäss Modulplan zu belegen sind. Die Zulassungsbedingungen sind in den [Studienordnungen der CAS](#) ersichtlich.

3.2 Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- Erfüllung der Zulassungsbedingungen der CAS, die gemäss Modulplan zu belegen sind. Die Zulassungsbedingungen sind in den [Studienordnungen der CAS](#) ersichtlich.

3.3 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst 60 Credits. Es wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

5. Gleichzeitige Anmeldung auf MAS und dazugehörige CAS

- Sind Studierende sowohl auf einen Weiterbildungs-Masterstudiengang wie auch auf einen oder mehrere der dazugehörigen CAS angemeldet, so gelten für die einzelnen CAS die Studienordnungen der betreffenden CAS. Dies betrifft insbesondere die Bestehensvoraussetzungen, den Nachweis über die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten, die Expertinnen und Experten und die Nachbesserung oder Wiederholung von Leistungsnachweisen.

6. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs angerechnet werden.



Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Weiterbildungs-Masterstudiengang Städtebau verfasst werden.

7. Modulplan und Modulbewertung

7.1 Modularer MAS

Der MAS setzt sich aus vier CAS und dem Mastermodul zusammen.

7.1.1 Pflicht-CAS

Es sind die folgenden Pflicht-CAS zu absolvieren:

Pflicht-CAS: CAS-Städtebau (12 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Grundlagen des Städtebaus	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Räumliche Strategien, Entwurfs- und Planungsprozesse	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Bebauung, Freiraum und Mobilität	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Kommunikation, Darstellung und Präsentation	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Zertifikatsarbeit	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	4

Pflicht-CAS: CAS-Stadtraum Landschaft (12 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Stadtraum Landschaft lesen	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Gestalt der urbanen Landschaft	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Aktuelle Herausforderungen	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Strategien zur Zielerreichung	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Zertifikatsarbeit	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	4

Pflicht-CAS: CAS-Stadtraum Strasse (12 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Grundlagen des Strassenraums	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Analysemethoden und Wertungen	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Konzepte und Szenarien	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Massnahmen und Umsetzung	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Zertifikatsarbeit	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	4

Pflicht-CAS: CAS-öffentliches Baurecht (12 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Grundlagen des Raumplanungsrechts und Umweltrechts	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Planungsinstrumente und Planungsverfahren	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Materielles Baurecht	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Baubewilligungsverfahren, Baukontrolle	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	2
Zertifikatsarbeit	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	4

7.1.2 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist im Rahmen des Mastermoduls zu verfassen.

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
MAS – Arbeit Städtebau	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	12

8. Erzielen einer neuen Modulbewertung

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

9. Präsenzpflcht

Für den Weiterbildungs-Masterstudiengang ist eine Präsenz von 80 % obligatorisch.



10. Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

11. Expertinnen und Experten

Die Studienleitung kann für die MAS-Arbeit Städtebau Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

12. Masterarbeit

Studierende sind zur Masterarbeit zugelassen, wenn mindestens 48 Credits erworben sind. Weitere Details sind in der Modulbeschreibung ersichtlich.

13. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzpflcht erfüllt ist, alle Module und die Masterarbeit bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 60 Credits erworben wurden.

14. Abschlussbewertung

Der Studienabschluss wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.

15. Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der Titel „Master of Advanced Studies ZHAW Städtebau“ verliehen.

16. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Fachhochschulrat des Kantons Zürich per 01.01.2024 in Kraft.

17. Erlassinformationen

17.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche/r	Studienleiter/in MAS Städtebau
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB
Publikationsort	Public

17.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	07.11.2023	FHR	01.01.2024	Originalversion